Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für das Gebiet der geplanten städtebaulichen Maßnahmen für die Gartenschau 2029 gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch (Vorkaufssatzung "Gartenschau 2029")

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 und §§ 2 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorkaufsrecht

- Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Gartenschau 2029 steht der Stadt Vaihingen an der Enz in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt Vaihingen an der Enz den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich über folgende Flurstücke auf Vaihinger Markung: 225/1, 225/2, 333/1, 338, 340, 348, 350, 351, 352, 353, 359, 360, 366, 367, 368, 370/1, 370, 370/2, 372/1, 381/2, 382, 384/6 961, 962, 963/2, 965, 966, 970, 972/2, 973, 974, 985, 985/1, 985/2, 986/1, 995/1, 995/2, 1354/2, 1355, 1356/1, 1356/2, 1356/3, 1356/4, 1357, 1358, 1373/2, 237, 238, 245, 246, 247, 249/1, 249/2, 251,

Anlage 1

252, 253, 263, 266, 267, 268, 269, 322, 1377, 1378, 1379, 1379/2, 1380, 1382, 1383, 1384, 1385, 1387, 1388, 1392/1, 1392/2, 1392/3, 1392/4.

Der räumliche Geltungsbereich ist zur Orientierung in der Anlage als Plan dargestellt. Maßgeblich ist jedoch die Angabe der Flurstücksnummer. Grundstücke im Besitz der öffentlichen Hand sind nicht Teil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2029.

Vaihingen an der Enz, den 04.04.2019

Maisch

Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung Verfahrensoder Formvorschriften von Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.